

0979

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Der Senat von Berlin

BJF II C 1.1

9(0)227 - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung

A. Problem

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in der ergänzenden Förderung und Betreuung haben die Personensorgeberechtigten in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und der Eingangsstufe keine Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) zu leisten. Für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 an den allgemein bildenden Schulen und der Unter- bis Abschlussstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besteht eine Kostenbeteiligungspflicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen. Hierdurch entsteht den betroffenen Familien, gestaffelt nach ihrem Einkommen, eine zusätzliche finanzielle Belastung.

B. Lösung

Die Kostenbeteiligungsfreiheit für die ergänzende Förderung und Betreuung wird auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 und auf die Unterstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ausgeweitet.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen die notwendigen Anpassungen.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Privathaushalte mit Kindern werden durch die Einbeziehung der Jahrgangsstufe 3 und der Unterstufe in die Kostenbeteiligungsfreiheit für die ergänzende Förderung und Betreuung entlastet. Die Höhe der Entlastung ist abhängig vom Einkommen des jeweiligen Privathaushalts.

G. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

BJF II C 1.1

9(0)227 - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

In § 19 Absatz 6 Satz 14 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt und die Angabe „Unter-“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes**

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ und das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- und Unterstufe“ ersetzt.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ und das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- und Unterstufe“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Unter- und“ gestrichen und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt und die Angabe „Unter- und“ gestrichen.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen 1 bis 6 der Tabelle werden wie folgt gefasst:

"

**Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro
für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpfle-
gung -**

Jahrgangsstufen 4 bis 6, Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädago- gischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“										
Betreuungszeiten inklusive Ferienbetreuung (Module)										nur Ferien- betreuung
			06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebun- dene Ganz- tags- schule)	13.30	06.00 Uhr (nur gebun- dene Ganz- tags- schule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	15.00 bis 16.00 Uhr (nur Mit- telstufe ¹⁾)	07.30	07.30 bis 13.30 Uhr
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden										
1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5	

"

- b) In Fußnote 1) wird die Angabe „Unter- und“ gestrichen und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung**

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „oder 2“ durch die Angabe „bis 3“, das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- oder Unterstufe“, die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und das Wort „Unterstufe“ durch das Wort „Mittelstufe“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines

Mit der Gesetzesänderung wird die Kostenbeteiligungsfreiheit für die ergänzende Förderung und Betreuung über die Jahrgangsstufen 1 und 2 hinaus auf die Jahrgangsstufe 3 ausgeweitet. Für die Einführung der Kostenbeteiligungsfreiheit ist eine Änderung des Schulgesetzes und des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes sowie der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung erforderlich. Die Ausweitung der Kostenbeteiligungsfreiheit ist ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vorgesehen.

b. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Die Kostenbeteiligungsfreiheit für die ergänzende Förderung und Betreuung wird auf die Jahrgangsstufe 3 ausgeweitet. Die Ausweitung der Kostenbeteiligungs freiheit ist ebenfalls für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vorgesehen, dieser Bildungsgang ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) nicht in Jahrgangsstufen, sondern in fünf Stufen geordnet. Die Unterstufe umfasst gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SopädVO Schülerinnen und Schüler vom 8. bis zum 11. Lebensjahr. Hierbei handelt es sich zum Teil um ältere Schülerinnen und Schüler, als die Jahrgangsstufe 3 an allgemeinbildenden Schulen üblicherweise umfasst. Würde man die Kostenbeteiligungsfreiheit auf die Eingangsstufe, die Schülerinnen und Schüler bis zum 8. Lebensjahr umfasst, beschränken, stünde diese Regelung hinter der Regelung zur Kostenbeteiligungs freiheit für die Jahrgangsstufe 3 zurück. Eine solche Benachteiligung der Schüle rinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwer punkt „Geistige Entwicklung“ wäre nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

§ 3 Absatz 5 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) regelt die Fälle, in denen eine Kostenbeteiligung für die Betreuung nicht erhoben wird. Die bisherige Regelung in Absatz 5 Satz 3, wonach für Angebote der ergänzenden Förde rung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklun g“ eine Kostenbeteiligung nicht erhoben wird, wird entsprechend zu § 19 Absatz 6 Satz 14 Schulgesetz auf die Jahrgangsstufe 3 und die Unterstufe aus geweitet.

Zu Nummer 2:

Die Änderung von § 4a Absatz 3 Satz 2 und 5 stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 5 Satz 3 dar. Die Kostenbeteiligungsfreiheit für Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, wird ebenfalls auf die Jahrgangsstufe 3 und die Unterstufe ausgeweitet. Gleichermassen wird die Regelung des § 4a Absatz 6, in dessen Satz 1 für die Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung auf die Anlagen 2 und 2a zum TKBG verwiesen wird, in Satz 2 dahingehend angepasst, dass eine Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung erst ab Jahrgangsstufe 4 beziehungsweise der Mittelstufe erhoben wird. Auch für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten wird in § 4a Absatz 7 die Kostenbeteiligung erst ab der Jahrgangsstufe 4 beziehungsweise der Mittelstufe erhoben.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 5 Satz 3. Aufgrund der Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 und die Mittelstufe werden die Vorgaben in der Tabelle und der Fußnote 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Für die Teilnahme an dem kostenbeteiligungspflichtigen Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung ab Jahrgangsstufe 4 beziehungsweise der Mittelstufe ist ein neuer Antrag zu stellen. Hierdurch können die Eltern die bewusste Entscheidung treffen, ob ihr Kind auch an einem kostenbeteiligungspflichtigen Angebot teilnehmen soll.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Änderung ist erforderlich, da mangels Kostenbeteiligungspflicht für die ergänzende Förderung und Betreuung nunmehr auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 und der Unterstufe keine Informationen über das Einkommen mehr vorliegen.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c. Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 20. April 2023 der Vorlage zugestimmt.

2. Weitere Beteiligte

a) Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2023 die Einführung der Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 begrüßt.

b) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:

Es bestehen keine Anmerkungen.

c) Fachkreise und Verbände

Im Rahmen der Anhörung der Fachkreise und Verbände hat lediglich ein Verband eine Stellungnahme abgegeben. Es wurde die Ansicht geäußert, dass die grundsätzlichen Erwägungen einer Beitragsfreiheit angesichts von Inflation und steigenden Energiepreisen nachvollziehbar seien, es wird aber die Notwendigkeit einer Beitragsfreiheit für alle Einkommensgruppen hinterfragt. Für erforderlicher wird eine Qualitätsverbesserung in der räumlichen und personellen Ausstattung der ergänzenden Förderung und Betreuung gehalten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragsfreiheit allen Einkommensgruppen zur Verfügung stehen soll, um allen Einkommensgruppen gleichermaßen den Zugang zu ganztägiger Bildung zu eröffnen. Die finanzielle Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und die Qualitätsverbesserung schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stellen beides politische Ziele des Senats dar. So ist beispielsweise durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagsschule vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) in die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung der § 2a neu eingefügt worden, der die Möglichkeit gibt, zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung zu beantragen und somit die personelle Ausstattung verbessert.

Weiterhin wird verbandsseitig darauf hingewiesen, dass nur für die Schülerinnen und Schüler in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der offenen Ganztagsschule der Primarstufe eine Bedarfsprüfung entfällt, alle anderen Schülerinnen und Schüler in der ergänzenden Förderung und Betreuung aber einen Betreuungsbedarf nachweisen müssen. Da sich vorliegender Gesetzentwurf auf die Anpassung der Regelungen zur Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 und die Mittelstufe beschränkt, sind darüber hinaus gehende Änderungen hier nicht enthalten.

Soweit die Aufhebung der Kostenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förder-Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und an Auftragsschulen für Autismus ab Jahrgangsstufe 7 gefordert wird, ist dies abzulehnen. Die hierdurch entstehenden höheren Kosten für das Land Berlin sind haushaltsrechtlich nicht abgedeckt.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Im Haushaltsplan 2022/23 ist die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2023/24 bereits vorgesehen. In den aufgeführten Einnahmetiteln sind die Einnahmeansätze für das Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 entsprechend geringer angesetzt.

	Kapi-tel	Titel	Ansatz 2022	Ansatz 2023
EP 10	1010	11110	6.221.000	5.109.000
	1015	11110	10.288.000	8.244.000
	1020	11110	1.000	1.000
	1024	11110	206.000	208.000
Gesamt:		16.716.000	13.562.000	

	Kapi-tel	Titel	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Bezirke	3701	11110	16.479.000	16.804.000
	3702	11110	1.000	1.000
	3703	11110	572.000	588.000
	3705	11110	337.300	365.300
Gesamt:		17.389.300	17.758.300	

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Privathaushalte mit Kindern werden durch die Einbeziehung der Jahrgangsstufe 3 und der Unterstufe in die Kostenbeteiligungsfreiheit entlastet. Die Höhe der Entlastung ist abhängig vom Einkommen des jeweiligen Privathaushalts.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen die notwendigen Anpassungen.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Gesamtbetrag der Elternkostenbeteiligung ist ein dynamischer Wert und ändert sich jahresweise. Die Höhe der Elternkostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung wird durch die Entscheidung zur Inanspruchnahme sowie das Einkommen der Eltern determiniert. Die Mindereinnahmen für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung können daher nur geschätzt werden.

Für eine Ausweitung des Wegfalls der Elternkostenbeteiligung auf die Jahrgangsstufe 3 wird eine Mindereinnahme von jährlich 12,8 Mio. Euro geschätzt, hierfür wurde die Elternkostenbeteiligung zugrunde gelegt, die durch die Jugendämter in dem Kostenbescheid für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung festgesetzt wurde.

Die geschätzten Einnahmeverluste wurden für das Haushaltsjahr 2023 anteilig bereits im Haushaltsplan 2022/2023 und werden darüber hinaus bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 berücksichtigt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 25. April 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 19	§ 19
Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen	Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen
(1) bis (5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugend-</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugend-</p>

<p>amts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förder- schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die</p>	<p>amts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“</p>
---	--

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.	an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.
(7)	<i>unverändert</i>
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz	Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung	§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung
(1) bis (4)	<i>unverändert</i>
(5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dies gilt ebenfalls für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in der <u>Eingangsstufe</u> an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Anspruch genommen werden.	(5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dies gilt ebenfalls für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie in der <u>Eingangs- und Unterstufe</u> an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Anspruch genommen werden.
§ 4a Angebote an Schulen	§ 4a Angebote an Schulen
(1) und (2)	<i>unverändert</i>

<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 und der <u>Eingangsstufe</u> an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen <u>4</u> bis 6 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 <u>bis 3</u> und der <u>Eingangs- und Unterstufe</u> an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>
<p>(4) und (5)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der <u>Unter- und Mittelstufe</u> oder den Jahrgangsstufen 3 bis 6 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das</p>	<p>(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Mittelstufe oder den Jahrgangsstufen <u>4</u> bis 6 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination</p>

<p>das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, Ende oder Beginn und Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für die Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 3; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 5, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5 jeweils entsprechend.</p>	<p>mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, Ende oder Beginn und Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für die Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 3; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 5, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5 jeweils entsprechend.</p>
<p>(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4. Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 und für die Unter- und Mittelstufe für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4. Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 und für die Mittelstufe für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden.</p>

(8) bis (9)	<i>unverändert</i>

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro

für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -

Jahrgangsstufen 3 bis 6, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“											
Betreuungszeiten inklusive Ferienbetreuung (Module)										nur Ferienbetreuung	
			06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur ge- bun- dene 06.00 bis 07.30 Uhr Ganz- tags- schule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	15.00 bis 16.00 Uhr (nur Un- ter- und Mittel- stufe ¹)	07.30	07.30	
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden <th data-kind="ghost"></th>											
1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5		

1) Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 3 bis 6 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“.

1) Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 4 bis 6 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“.

Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung	Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung
§ 2 Antrag	§ 2 Antrag
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. eine für die Jahrgangsstufe 1 oder 2 oder für die Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.	(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. eine für die Jahrgangsstufe 1 bis 3 oder für die Eingangs- oder Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 4 oder der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.
§ 7 Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außer-unterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben	§ 7 Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außer-unterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben
Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen	Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis

<p>lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt und der berlinpass-BuT gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsverordnungen über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird. Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I und II.</p>	<p>6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt und der berlinpass-BuT gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsverordnungen über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird. Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I und II.</p>
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Absatz 1 Sonderpädagogikverordnung

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.

Die Abschlussstufe wird entsprechend dem Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes eingerichtet.

Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.:

Der Paritätische kann den grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen einer Beitragsfreiheit für die ergänzende Förderung und Betreuung gerade in Zeiten steigender Energiepreise und Inflation folgen, fordert aber gleichzeitig zur Gleichbehandlung in allen Schulformen und zur längst überfälligen Qualitätsverbesserung, insbesondere mit Blick auf Personal- und Raumausstattung auf. Hier besteht aus Sicht des Paritätischen dringender Handlungsbedarf. Darüber hinaus sollte die Beitragsbefreiung für alle Stufen der Förderschulen „Geistige Entwicklung / Autismus“ sowie für die Auftragsschulen umgesetzt werden. Der Referentenentwurf sieht diese Unterstützung und Vereinfachung für die Familien mit oft stark pflegebedürftigen Kindern leider nicht vor.